



Ordnung
zur Feststellung der spezifischen Eignung
für den Masterstudiengang Design Projects
an der Hochschule Niederrhein

Vom 20. Dezember 2010 (Amtl. Bek. HN 33/2010)

Ordnung
zur Feststellung der spezifischen Eignung
für den Masterstudiengang Design Projects
an der Hochschule Niederrhein

Vom 20. Dezember 2010

(Amtl. Bek. HN 33/2010)

Inhaltsverzeichnis *

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Bewerbung
- § 3 Kommission
- § 4 Inhalt des Feststellungsverfahrens
- § 5 Feststellungskriterien
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen
- § 10 In-Kraft-Treten

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Design Projects an der Hochschule Niederrhein setzt gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design Projects den Nachweis der Eignung nach Maßgabe dieser Feststellungsordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Im Feststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er eine spezifische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Bewerbung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der spezifischen Eignung wird für Studienbewerber, die ein Studium im Masterstudiengang Design Projects an der Hochschule Niederrhein aufnehmen wollen, einmal jährlich im Januar durchgeführt. Das Verfahren für alle Studienbewerber einheitlich durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 15. Dezember des jeweiligen Vorjahres in schriftlicher Form beim Dekan des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein vorliegen. Zur Bewerbung gehören ein ausgefüllter Vordruck mit Angaben zur Vorbildung, einen Lebenslauf und ein Exposé zum Masterthema.
- (3) Binnen zehn Tagen erhalten die Bewerber eine Mitteilung, ob sie zum Bewerbungsgespräch zugelassen werden.

§ 3

Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Design der Hochschule Niederrhein eine Kommission gebildet.
- (2) Der Kommission gehören drei bis fünf Professoren als Fachvertreter an, von denen einer in der Kommission den Vorsitz führt. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied soll außerdem ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.

§ 4

Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Feststellungsverfahren umfasst
 1. die Sichtung eines Projektportfolios aus Studium und/oder Beruf,
 2. ein Bewerbungsgespräch und
 3. die Sichtung des Exposés zum Masterthema.
- (2) Das Projektportfolio muss Arbeiten enthalten, an denen der Bewerber selbständig mitgewirkt hat. Die Arbeiten sind als Dokumentation einzureichen.

- (3) Das Portfolio muss zum Bewerbungsgespräch im Januar mitgebracht werden.
- (4) Das eingereichte Portfolio wird dem Bewerber spätestens nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt.

§ 5

Feststellungskriterien

- (1) Für die Feststellung der spezifischen Eignung sind
- das Portfolio nach den Kriterien Gestaltungs- und Konzeptionsvermögen,
 - das Gespräch nach den Kriterien Artikulationsfähigkeit, Reflexionsvermögen und soziale Kompetenz und
 - das zur Bewerbung mit eingereichte Exposé zum Masterthema
- zu beurteilen.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission wird dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerber, deren spezifische Eignung nicht festgestellt wird, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der spezifischen Eignung teilnehmen.

§ 9

Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen

- (1) Die Feststellung der spezifischen Eignung gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.